

Zugang zu den Mikrodaten des BFS

1. Praxis des Zugangs

1. Anonymisierte Einzeldaten¹ können für Forschende mit einem Datenschutzvertrag weiter gegeben werden.
2. Die Einzeldaten werden befristet und zweckgebunden auf ein einzelnes Projekt abgegeben. Die Befristung beträgt höchstens fünf Jahre. Für Projekte mit einer Dauer von mehr als fünf Jahren muss der Datenschutzvertrag nach Ablauf dieser Frist mit einem neuen Datenschutzvertrag ersetzt werden. Innerhalb der fünfjährigen Periode kann der Vertrag mit einem einfachen Formular verlängert werden.
3. Nach Abschluss des Projektes sind die Daten dem BFS zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung muss dem BFS schriftlich bestätigt werden.
4. Der Datenempfänger hat das gleiche Niveau des Datenschutzes sicher zu stellen wie der Datenlieferant. Bei Einzeldaten der Schutzstufe 3² hat der Datenempfänger den Datenschutz schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis figuriert als Anhang zum Datenschutzvertrag. Die Einhaltung des Datenschutzes durch den Datenempfänger beruht auf der Vertrauenswürdigkeit des Datenempfängers und auf der Vertrauensbasis zwischen Datenlieferant (BFS) und Datenempfänger.
5. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch werden geeignete Massnahmen eingeleitet (z.B. Einfordern der vertraglich fixierten Konventionalstrafe, strafrechtliche Massnahmen, Ablehnung der Weitergabe von weiteren Daten für neue Projekte usw.).

¹ Nicht anonymisierte Einzeldaten werden grundsätzlich nicht weiter gegeben, ausser wenn eine gesetzliche Grundlage dazu besteht (Beispiel für eine solche gesetzliche Grundlage: Weitergabe der Einzeldaten der Krankenhausstatistik aufgrund des KVG).

² Siehe unter 2.

2. Definition der Schutzstufen

Die Schutzstufen gelten immer für Einzeldaten. Allerdings können auch aggregierte Daten Schutzstufen unterliegen (z.B. kleine Anzahl der Fälle in der Aggregation, im Extremfall ein Fall in einer Aggregationsklasse oder einem –feld einer Tabelle). Um beide Varianten bei der Definition der Schutzstufen abzudecken, wird nur von Daten gesprochen.

Stufe 0 (Sachdaten): nicht personenbezogene Daten, z.B. Messdaten.

Stufe 1 (einfache Personendaten): Daten, die kein relevantes Gefährdungspotenzial für die Persönlichkeit der betroffenen Personen beinhalten (z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Branchenzugehörigkeit eines Betriebes). Zusammen mit besonders schützenswerten Daten können solche Daten jedoch zu einer höheren Schutzstufe gehören, z.B. Namen der Insassen einer Strafanstalt oder einer Aids-Klinik. Daten der Stufe 1 sind zudem oft relativ leicht zugänglich (Telefonbuch, Jahresberichte, andere Veröffentlichungen) und können mit entsprechendem Aufwand auch von Dritten, unabhängig vom BFS, erhoben werden.

Stufe 2 (qualifizierte Personendaten): Daten, die ein gewisses Gefährdungspotenzial für die Persönlichkeit der betroffenen Personen beinhalten (z.B. Einkommens- und Vermögensdaten, Mietpreise, Geschäftsbeziehungen, Daten über Bildung, Erwerb, Meinungen und Verhalten in den nicht zur Stufe 3 gehörenden Bereichen).

Stufe 3 (besonders schützenswerte Personendaten): Daten, die ein grosses Gefährdungspotenzial für die Persönlichkeit der betroffenen Personen beinhalten (z.B. Angaben über Religion, weltanschauliche, gewerkschaftliche, politische Ansichten und Tätigkeiten, Rasse, Gesundheit, Intimsphäre, Sozialhilfe, Straftaten).

Antrag für die Benutzung des Einzeldatensatzes XY zu Forschungszwecken

Beschrieb des Projektes:

Geben Sie Art, Inhalt und Ziele des Forschungsprojektes an.

Projektdauer: von: _____ bis: _____

Projektleitung:

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort

Telefon:

Email:

Bearbeitung durch:

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort

Telefon:

Email:

Benötigte Daten:

Geplante Auswertungen und verwendete Variablen:

Ist eine Veröffentlichung geplant? Ja

Datum:

Unterschrift des/der Projektleiters/in

.....

.....